

## **Schafsömmerung im Wandel**

### **Handlungsbedarf im Spannungsfeld Schaf, Wild und Vegetation**

---

#### **„Veterinärmedizinische Kontrollen im Kanton Graubünden“**

Dr. Kaspar Jörger

Kantonstierarzt Graubünden

Gemäss den jährlich vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft erlassenen Alpfahrtsvorschriften müssen im Kanton Graubünden grundsätzlich alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, gesund und frei von ansteckenden Seuchen sein. Das Alppersonal ist verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Verdacht auf seuchenhafte Erkrankungen den zuständigen amtlichen Tierarzt beizuziehen (Meldepflicht).

Nebst den allgemeinen Bestimmungen sind in den Alpfahrtsvorschriften des Kantons Graubünden folgende Krankheiten der Schafe geregelt:

- *Schafräude (Psoroptes ovis)*
- *Infektiöse Augenentzündung (Infektiöse Keratokonjunktivitis, Gemsblindheit)*
- *Infektiöse Aborte (Verwerfen)*
- *Moderhinke*

Auf Grund dieser Bestimmungen wird der Gesundheitszustand der Schafe anlässlich von mehreren veterinärmedizinischen Kontrollen vor und während der Sömmerung überprüft. Anlässlich der amtstierärztlichen Überwachung der vorbeugenden Behandlung gegen Schafräude wie auch bei der Überwachung der Klauenbäder im Rahmen der systematischen Moderhinkebekämpfung und bei der eigentlichen Alpfahrtskontrolle haben die Tierärzte zudem den Auftrag zusätzlich auch auf klinische Symptome von anderen Krankheiten wie zum Beispiel Gemsblindheit zu achten.

Schafe mit klinischen Anzeichen der Gemsblindheit (Trübungen der Kornea, eitrige Verklebungen usw.) dürfen erst nach einer erfolgreichen Behandlung gealpt werden.

Während der Weideperiode hat das Alppersonal die Pflicht die Schafherde aufmerksam zu beobachten. Erkrankte Schafe sind von der Herde zu entfernen und angemessen zu behandeln und zu pflegen.

Bei ernsthaften Erkrankungen und bei Aborten (Verwerfen) ist der Bestandestierarzt beizuziehen. Schafe mit Verdacht auf Gemsblindheit müssen zu Behandlung von der Alp genommen werden.

Bei Verdacht auf eine Tierseuche, welche in der Tierseuchenverordnung geregelt ist, hat der Tierarzt eine Meldung an das Veterinäramt zu machen und für die Bestätigung oder den Ausschluss der Verdachtsdiagnose entsprechende Laboruntersuchungen zu veranlassen.

Zusätzlich zu dieser Überwachung der Tiergesundheit führt der öffentliche Veterinärdienst während der Sömmerung auf den Alpbetrieben amtstierärztliche (=blaue) Kontrollen (Stichproben) und auf Meldung von Dritten Tierschutzkontrollen durch.

**Zusammenfassung:**

- Die Alpfahrtsvorschriften verlangen, dass nur gesunde Tiere gealpt werden.
- Vorbeugende Behandlungen und systematische Bekämpfungsprogramme sollen sicherstellen, dass alle Tiere gesund gealpt werden und sich keine ansteckenden Krankheiten ausbreiten können.
- Auf Grund der vorbeugenden Massnahmen und der systematischen veterinärmedizinischen Kontrollen ist gewährleistet, dass der Gesundheitszustand des gesömmerten Schafbestandes als gut bezeichnet werden kann und dass das Risiko der Übertragung von Krankheiten auf die Wildtierpopulation als gering beurteilt werden kann!